



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Matthias Rentzsch

GZ: (OB) GB4 43

Datum: 04. MAI 2021

— **Kunstgegenstände der Museen der Landeshauptstadt Dresden**
AF1402/21

Sehr geehrter Herr Rentzsch,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf einen allgemeinen Überblick über etwaige Veräußerungen von Kunstgegenständen aus dem Bestand der städtischen Museen gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als dass mit Frage 1 der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird und mit Frage 2 die „letzten 10 Jahre“. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Die Museen der Stadt Dresden (Stadtmuseum Dresden, Städtische Galerie Dresden, Technische Sammlungen Dresden, Kunsthaus Dresden, Leonhardi-Museum, Carl-Maria-von-Weber-Museum, Kraszewski-Museum, Kügelgenhaus – Museum der Dresdner Romantik, Palitzsch-Museum, Schillerhäuschen) verfügen über eine Vielzahl von Kunstgegenständen.

1. Werden seitens der Landeshauptstadt Dresden Kunstgegenstände aus dem Bestand/Eigentum der Museen der Stadt Dresden auf dem freien Markt verkauft bzw. zum Verkauf angeboten?“

Nein, ein Verkauf von Exponaten aus öffentlichen Sammlungen widerspricht dem Grundprinzip einer öffentlich-rechtlichen Sammlung. Zentrale Kategorie eines Museums ist das Bewahren.

2. „Falls ja, welche Kunstgegenstände wurden in den vergangenen 10 Jahren von den Museen der Stadt Dresden verkauft?“

Die Beantwortung dieser Frage entfällt hiermit.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister